

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Empfängerinnen und Empfänger

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 305 - 7289/2022  
Meine Nachricht vom: /

Heino Siedenschnur  
Heino.Siedenschnur@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3109  
Telefax: 0431 988 614-3109

1. Februar 2022

## Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite

### 1. Allgemeines

Der Kreditbegriff ist in § 59 Nummer 21 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 14. August 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 433) bestimmt. Er umfasst auch die Kreditaufnahme bei gemeindlichen Sondervermögen mit Sonderrechnung, also bei einem Eigenbetrieb, bei einer Einrichtung, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird, sowie bei Krankenhäusern und Pflegeheimen, die als Sondervermögen nach § 97 der Gemeindeordnung (GO) geführt werden. Ebenso stellt eine Darlehensgewährung der Gemeinde an ein Sondervermögen bei diesem haushaltsrechtlich eine Kreditaufnahme dar.

### 2. Voraussetzungen für Kreditaufnahmen

2.1. Kredite dürfen nach § 76 GO (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) regelmäßig erst nach Ausschöpfung anderer Finanzmittel aufgenommen werden. Diesbezüglich ist in Absatz 2 der vorgenannten Regelung eine Rangfolge dahingehend festgelegt, dass die Beschaffung durch sonstige Finanzmittel (1) der Finanzierung aus Entgelten für Leistungen (2) und aus Steuern (3) vorgeht. Ein weiterer nicht zuletzt rechtssystematischer Nachrang wird der in Absatz 3 aufgeführten Finanzierung über Kredite eingeräumt. Eine Kreditaufnahme kommt aber auch dann in Betracht, wenn eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Gegebenenfalls kann eine andere Finanzierung als wirtschaftlich unzweckmäßig angesehen werden, wenn die Gemeinde zinsgünstige Darlehen, z. B. aus dem Kommunalen Investitionsfonds – KIF – oder aus anderen zinsgünstigen Förderprogrammen in Anspruch nehmen kann.

- 2.2. Kredite dürfen nach § 85 Absatz 1 GO nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Zu den Investitionen gehören alle Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens (§ 59 Nummer 19 GemHVO-Doppik). Investitionen der Gemeinde sind auch die anteilige Gewährung von Krediten an Unternehmen und Einrichtungen nach § 101 GO für deren Investitionen in Höhe der auch mittelbaren Beteiligung (§ 85 Absatz 1 Satz 2 GO); diesbezüglich wird auf Ziffer 2.5 verwiesen. Unter Investitionsförderungsmaßnahmen sind Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung zu verstehen (§ 59 Nummer 20 GemHVO-Doppik). Umschuldung bezeichnet die Ablösung von Krediten durch andere Kredite (§ 59 Nummer 30 GemHVO-Doppik); auf die Ausführungen unter Ziffer 7 wird verwiesen.

Somit dürfen nur die Auszahlungen der Kontenarten 781, 782, 783, 7842, 7843, 7844, 785 und 786 durch Kredite finanziert werden, soweit sie nicht durch Einzahlungen der Kontenarten 681, 682, 683, 6842, 6843, 6844, 685, 686, 688 (ohne Einzahlungen bei Kontenart 688, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherren geleistet werden – Ablösebeträge für Stellplätze – und der Sonderrücklage zugeführt werden) gedeckt sind (Kreditobergrenze). Auf das als Anlage 1 beigefügte Muster zur Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze und des Kreditbedarfs in einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung wird verwiesen.

Die Überschreitung des Kreditbedarfs ist nicht zulässig.

Der Teil des Erlöses aus der Veränderung des Anlagevermögens, der den Buchrestwert übersteigt, wird als Ertrag im Ergebnisplan berücksichtigt.

- 2.3. Nach § 85 Absatz 2 GO soll die Gesamtgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Sie beachtet u. a. die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 75 GO), die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 76 GO) und die ordnungsgemäße Vorbereitung von Investitionen nach § 12 GemHVO-Doppik.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Auf

§ 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik wird verwiesen.

Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen. In diesem Fall kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist

- (1) zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht, oder
- (2) zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Absatz 1 GO sind (unabweisbar sind Maßnahmen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre), oder
- (3) zur Finanzierung von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Absatz 1 Nummer 1 GO oder
- (4) zur Finanzierung von Maßnahmen, die sich zu 100 % über künftige Erträge und Einzahlungen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen) oder
- (5) zur Zwischenfinanzierung von verbindlich in Aussicht gestellten Zuweisungen oder
- (6) um ein Vorhaben zu finanzieren, das mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert wird und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Gemeinde getragen werden können, oder
- (7) wenn durch Übernahme des Schuldendienstes durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat.

In diesen Fällen sind die Genehmigungsanträge besonders zu begründen und durch eine Übersicht zu ergänzen, in der die erheblichen in dem Haushaltsjahr vorgesehenen Investitionen den genannten Kategorien 1 – 7 bzw. der Kategorie ‚Sonstige Kreditaufnahmen‘ zugeordnet werden; sie sind gegebenenfalls mit geeigneten Unterlagen (z. B. Zuwendungsbescheiden) zu versehen. Sofern die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung erteilt, kann sie sich zugleich die Einzelgenehmigung (§ 85 Absatz 4 Nummer 2 GO) ausdrücklich vorbehalten.

Im Übrigen bedarf die Aufnahme der einzelnen Kredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 85 Absatz 4 Nummer 1 GO, wenn die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine sog. Schuldendeckelverordnung beschränkt worden sind. Von der Ermächtigung der § 85 Absatz 4 Nummer 1 GO, die Kreditversorgung der

Gemeinden durch Verordnung zu regeln, wurde noch keinen Gebrauch gemacht.

#### 2.4. Keiner Genehmigung bedürfen Kreditaufnahmen

- (1) zur Umschuldung nach § 85 Absatz 2 GO; diese sind zudem nicht auf den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen anzurechnen,
- (2) im Rahmen des Haushalts der Gemeinde festgesetzter Beträge, soweit die Voraussetzungen nach § 85 Absatz 6 GO zum Zeitpunkt der Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit den Anlagen bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfüllt sind, und
- (3) bei Eigenbetrieben, anderen Sondervermögen, Treuhandvermögen, für die anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1284) geführt werden, Zweckverbänden nach § 15 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und Zweckverbänden, die die Regelung nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 GkZ entsprechend anwenden, wenn die Voraussetzungen nach 97 Absatz 1 GO erfüllt sind.

#### 2.5. Investitionen nach § 85 Absatz 1 Satz 2 GO

Die Regelung ermöglicht insbesondere die Weitergabe von Krediten an die kommunalen Konzerntöchter nach § 101 GO für deren Investitionen (Konzernkreditaufnahme). Dies entspricht der konsequenten Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabchluss bis in das operative Geschäft. Neben der zulässigen Finanzierung über Kreditaufnahmen der Gemeinde, wenn die Form bzw. der Zweck der Leistungsgewährung eine Investition im Sinne des Kommunalhaushaltsrechts darstellt (z. B. Erhöhung des Eigenkapitals oder Investitionszuschuss), ist somit auch die Gewährung von Krediten für Investitionen der Unternehmen und Einrichtungen nach § 101 GO eingeschlossen (ggf. auch in Form von eigenkapitalersetzenden Darlehen). Folgerichtig sieht die Gemeindeordnung als Voraussetzung für eine solche Investition die Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 93 GO durch die Gemeinde (Konzernmutter) vor.

Bei der Kreditgewährung ist durch die Gemeinde von dem Unternehmen bzw. der Einrichtung aufgrund der Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze aus § 76 GO regelmäßig ein marktüblicher Zinssatz zu erheben. Sollten neben der Kommune noch Dritte an dem Unternehmen bzw. der Einrichtung beteiligt sein, ist eine Finanzierung von Darlehen an die ausgegliederte Einheit über Kredite der Gemeinde

anteilig entsprechend dem Beteiligungsgrad der Gemeinde zulässig. Beides folgt auch dem Gedanken des EU-Beihilfenrechts.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune bei der Abwicklung die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung prüfen muss (Abgabenrecht, EU-Beihilfenrecht, Vorschriften des Kreditwesens betreffend).

Gewährte Kredite an Unternehmen und Einrichtungen nach § 101 GO für deren Investitionen sind bei der Gemeinde unter Kontenart 786 (Gewährung von Ausleihungen) zu verbuchen. Die von den Unternehmen geleisteten Tilgungs- und Zinszahlungen sind in der Finanzrechnung der Gemeinde unter den Kontenarten 686 (Rückflüsse von Ausleihungen) sowie 661 (Zinseinzahlungen) zu berücksichtigen.

### **3. Kreditbedingungen**

- 3.1. Bei einer Finanzierung durch Kreditaufnahmen ist stets zu prüfen, ob zinsgünstige Darlehen z. B. aus dem Kommunalen Investitionsfonds – KIF – oder aus anderen zinsgünstigen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden können.
- 3.2. Die Vereinbarung der Kreditbedingungen erfordert eine ständige Beobachtung des Kapitalmarktes. Es ist darauf zu achten, dass die Bedingungen tragbar und marktüblich sind. Es sind daher mehrere Kreditangebote einzuholen und miteinander auch im Hinblick auf die Haushaltslage der Gemeinde zu vergleichen. Bei der Entscheidung zwischen mehreren Angeboten sollten insbesondere der Effektivzinssatz und die übrigen Kreditbedingungen berücksichtigt werden. In Zeiten eines hohen Zinsniveaus kann es sich empfehlen, Kreditaufnahmen und die sofortige Realisierung von Investitionen zurückzustellen. In Zeiten eines niedrigen Zinsniveaus empfiehlt es sich regelmäßig, längere bis sehr lange Zinsbindungsfristen zu vereinbaren.
- 3.3. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit  
Das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft aus § 75 Absatz 2 Satz 1 GO ist als Verpflichtung der Gemeinde und der für sie handelnden Personen zu verstehen, ohne Vernachlässigung der zu erfüllenden Aufgaben alle Aufwendungen und Auszahlungen möglichst niedrig zu halten und die Übernahme vermeidbarer Aufgaben zu unterlassen, um die finanzielle Belastung der Abgabepflichtigen auf das notwendige und vertretbare Maß zu begrenzen.
- 3.4. Risikominimierungsgebot  
Insbesondere bei einer schwierigen Haushaltslage kann das Interesse an innovativen Finanzierungsinstrumenten zur Erschließung zusätzlicher Finanzmittel steigen. Daher ist in § 75 Absatz 2 Satz 2 GO ein aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitetes Gebot der Minimierung finanzieller Risiken enthalten. Erhöhte Risiken sind anzunehmen, wenn besondere Umstände die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens für die Gemeinde begründen, vor

allem wenn ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zulasten der Gemeinde vorliegt. Erhöhte Risiken liegen auch vor, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Vermögensschaden eintritt, höher ist, als es eine an der dauerhaften Erfüllung des öffentlichen Zwecks orientierte, mit der danach gebotenen Sorgfalt handelnde Gemeinde im Geschäftsleben akzeptieren würde. In der Praxis hat die Gemeinde die finanziellen Risiken eines Rechtsgeschäftes zu identifizieren und zu bewerten. Das Ergebnis fließt in den Entscheidungsprozess ein und ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu gehören auch Ausführungen darüber, aus welchen Gründen das finanzielle Risiko vertretbar erscheint. Bei der Beurteilung der Frage, wann ein erhöhtes finanzielles Risiko vorliegt, sind auch die bei der jeweiligen Gemeinde gegebenen Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die fachliche Kompetenz der bei der Gemeinde handelnden Personen.

### 3.5. Spekulationsverbot

Nach § 75 Absatz 2 Satz 3 GO ist das Spekulationsverbot zu beachten, das allgemein für die Verwendung öffentlicher Mittel und bei der Begründung finanzieller Verpflichtungen für öffentliche Aufgabenträger gilt. Hierzu fällt insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Erfolg für die Gemeinde von Entwicklungen abhängig ist, die nicht vorhergesehen und von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können.

### 3.6. Zinssatz und Auszahlungskurs

Kreditaufnahmen mit einem variablen oder von externen Parametern abhängigen Zinssatz sind grundsätzlich unzulässig (§ 85 Absatz 9 Satz 2 GO). Unter externen Parametern sind diesbezüglich vertragliche Bestandteile zu verstehen, die von der Gemeinde kaum oder gar nicht beeinflusst werden können und Einfluss auf die zu leistende Zinshöhe haben können. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist bei einem Grundgeschäft mit einer variablen Verzinsung beispielsweise denkbar, wenn die Zinshöhe durch ein derivatives Finanzgeschäft in der Höhe gedeckelt ist.

Zinssatz und Auszahlungskurs stehen in Wechselbeziehung zueinander. Sie beeinflussen die Höhe des Effektivzinssatzes. Dieser wird insbesondere aus dem Nominalzinssatz, den Kapitalbeschaffungskosten (wie Disagio, einmalige Verwaltungskosten, Vermittlungs- und sonstige Gebühren), den laufenden Verwaltungskosten sowie aus der Laufzeit des Kredits unter Berücksichtigung tilgungsfreier Jahre ermittelt.

Nach § 6 der Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394), haben die Kreditinstitute einen effektiven Jahreszins anzugeben. Auch wenn diese Vorschrift für den Kommunalkredit nicht gilt, sollten sich die Gemeinden, insbesondere bei einem Auszahlungskurs unter 100 %, den auf der Grundlage dieser Verordnung errechneten Effektivzinssatz neben den Nominalkonditionen angeben lassen. Diese

Zinssätze sind nur insoweit voll vergleichbar, als sie sich auf den gleichen Zeitraum beziehen. Im Übrigen sind bei einem Vergleich die Modalitäten der Tilgungsverrechnung mit zu beachten, da sie nicht nur auf den effektiven Zinssatz, sondern auch auf die Gesamthöhe der Zinsleistungen sowie bei Annuitätsdarlehen auf die Länge der Laufzeit Auswirkungen haben.

Ein Disagio sollte möglichst niedrig gehalten werden. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass das Disagio bei höherem Nominalzins niedrig sein muss, bei niedrigerem Nominalzins dagegen höher sein darf. An die Höhe des Disagios ist besonders dann ein strenger Maßstab anzulegen, wenn auch die Möglichkeit einer Zinsanpassung für den Kreditgeber vereinbart wurde, weil damit später zu dem Disagio ein höherer Nominalzinssatz hinzukommen kann oder u. U. sogar ein erneutes Disagio vergütet werden muss. Generell lässt sich feststellen, dass die Vereinbarung eines Disagios keine Vorteile für die Gemeinde bietet und deshalb möglichst vermieden werden sollte.

### 3.7. Laufzeit

Nach § 85 Absatz 9 Satz 1 GO sollen sich die Laufzeit sowie die Höhe der Tilgungsleistungen an der durchschnittlichen Nutzungsdauer der zu finanzierenden Investitionen orientieren. Zur Vermeidung eines zukünftigen Liquiditätsengpasses ist es geboten, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt wird. Da die kommunalen Investitionen zum überwiegenden Teil langlebig sind, werden in der Regel langfristige Kreditlaufzeiten zu vereinbaren sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Grundsatzes der Gesamtdeckung (§ 19 Nummer 2 GemHVO-Doppik) der einzelne Kredit regelmäßig nicht mehr einer bestimmten Maßnahme zugerechnet werden kann. Der Gesamtdeckungsgrundsatz ermöglicht somit eingeschränkt auch eine Mischung der Laufzeiten. Abweichungen bleiben des Weiteren möglich, soweit Gemeinden davon ausgehen, dass die tatsächliche Nutzungsdauer der Investitionen oder der Investitionsförderungsmaßnahmen kürzer bemessen sein könnten als in der der VV-Abschreibungen aufgeführt. Als Ausnahmen kommen ferner kurz- bis mittelfristige Zwischenfinanzierungen in Betracht, die endfällig gestellt werden können. Bei der Aufnahme eines kurzfristigen Kredits, dessen spätere Umwandlung in einen langfristigen Kredit beabsichtigt ist, ist eine entsprechende Zusage des Kreditinstituts unumgänglich.

### 3.8. Kündigungsklausel

Gegen Vertragsklauseln, die ein beiderseitiges Recht mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Zweck der Anpassung des Zinssatzes an veränderte Kapitalmarktverhältnisse vorsehen, bestehen grundsätzliche Bedenken. Auch sind Darlehen, die eine automatische Anpassung des Zinssatzes an eine veränderte Kapitalmarktlage bewirken oder zu einer einseitigen Neufestsetzung des Zinses durch den Kreditgeber führen, kommunalhaushaltsrechtlich nicht vertretbar. Auf Ziffer 3.3 bis 3.5 wird verwiesen.

Nach § 489 Absatz 1 Nummer 2 BGB kann eine Gemeinde einen Darlehensvertrag nach zehn Jahren kündigen. Nach § 489 Absatz 4 BGB kann dieses Recht durch Vertrag ausgeschlossen werden. Beim Vergleich der Angebote ist dieser Sachverhalt gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Darlehensverträge können teilweise Erwägungsgründe der Kreditvergabe enthalten. Solche Erwägungsgründe könnten als mögliche Gründe für eventuelle Nachverhandlungen interpretiert werden, um damit Änderungsrisiken im Bereich der Vorschriften des Kreditwesens auf Kommunen abzuwälzen. Beim Vergleich der Angebote ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen und hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung auf eine Vereinbarkeit mit § 85 Absatz 9 GO auch unter den Ziffern 3.3 bis 3.5 zu prüfen.

### 3.9. Sicherheiten

Es entspricht dem Wesen des Kommunalkredits, dass er ohne Bestellung von Sicherheiten (z. B. Hypothek, Grundschuld, Verpfändung beweglicher Sachen) gewährt wird. Die Sicherung für den Kreditgeber liegt schon darin, dass die Gemeinde mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit haftet, die sich insbesondere auf eine geordnete Wirtschafts- und Haushaltsführung stützt. In Ausnahmefällen kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Bestellung von Sicherheiten nach § 85 Absatz 8 GO zulassen, wenn die Bestellung der Verkehrsübung entspricht; in der Praxis hat diese Vorschrift noch keine Bedeutung erlangt.

Mit dem Grundsatz des § 85 Absatz 8 GO ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Kreditgeber bei Abschluss eines Kreditvertrages fordert, dass die Gemeinde vor Bestellung zulässiger Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger die vorherige Zustimmung des Kreditgebers einzuholen hat. Das gilt auch für Vereinbarungen, wonach Sicherheitsbestellungen zugunsten anderer Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften der Einwilligung des Kreditgebers bedürfen.

## 4. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (§ 85 Absatz 5 GO)

- 4.1. Nach § 85 Absatz 5 Absatz 5 GO stellt die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar. Einer Kreditverpflichtung kommen neben den in § 1 der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1415) genannten Fällen u. a. regelmäßig folgende Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleich:
- (1) Immobilien-Leasing
  - (2) Mietkauf-Verträge
  - (3) Energie-Contracting
  - (4) Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde

- (5) Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlung geschuldeter Beträge aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, soweit die Laufzeit über das Haushaltsjahr hinausgeht und Stundungszinsen oder Ratentilgung vereinbart sind
- (6) Unechter Forderungsverkauf
- (7) ÖPP-Projekte mit kreditähnlichen Vertragselementen
  - i. Unter ÖPP versteht man eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft. Nach derzeitigem Begriffsverständnis zeichnen sich die Öffentlich-Privaten-Partnerschaften durch folgende Merkmale aus:
    - (a) Lebenszyklusansatz (Leistungen, die über den gesamten Projektlebenszyklus Planung, Bau/Sanierung, Betrieb, Finanzierung und ggf. Verwertung zu erbringen sind, werden in einer gemeinsamen Ausschreibung vergeben),
    - (b) Bestimmung eines ziel- und produktorientierten Leistungssolls,
    - (c) Risikoverteilung (die optimale Risikoverteilung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Partner ist ein wesentliches Element der Kooperation) und
    - (d) leistungsorientierte Vergütungsmechanismen (der private Partner erhält für die Leistungserbringung eine in der Regel qualitäts-, nutzungs- und verfügbarkeitsabhängige Vergütung; um entsprechende Anreize für Optimierungen zu schaffen, spielen oftmals leistungsabhängige Komponenten in der Vergütungsstruktur eine Rolle, starre Vorgaben hinsichtlich der Dauer des Kooperationsverhältnisses gibt es nicht).

Gegenstände der Zusammenarbeit bei ÖPP ergeben sich insbesondere aus § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten vom 19. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) – nachfolgend ÖPP-Gesetz. Durch die Umsetzung von ÖPP-Projekten können Gemeinden privates Kapital und Know-how in die Aufgabenerfüllung einbeziehen. Insbesondere durch Modelle, die über die reine Investitionsfinanzierung hinausgehen und auch den Betrieb umfassen, können Effizienzvorteile erreicht werden. ÖPP-Projekte können ein kreditähnliches Rechtsgeschäft beinhalten.

- ii. Bei ÖPP-Projekten haben sich Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf den gesamten Lebenszyklus eines Projekts zu beziehen. Sämtliche Kosten und Lasten sowie die Risikoverteilung in den Projektphasen der Planung, Realisierung und Abwicklung nach Vertragsbeendigung sind zu berücksichtigen (§ 5 Satz 2 ÖPP-Gesetz). Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projektes hat die Gemeinde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer herkömmlichen Durchführung vergleicht. Auf den von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundes und der Finanzministerkonferenz

der Länder (FMK) erstellten Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/leitfaden-wirtschaftlichkeitsuntersuchungen-ppp.html>). Er wird zur Anwendung empfohlen.

- iii. Bei ÖPP-Projekten sind nach § 7 ÖPP-Gesetz im Vertragswerk Regelungen zur Einflussssicherung und Aufsicht aufzunehmen. Darüber hinaus sind nach § 8 ÖPP-Gesetz Mindestklauseln im Vertragswerk vorzusehen.
  - iv. Ferner wird auf Grund der Langfristigkeit der ÖPP-Verträge und der Einbeziehung von Bewirtschaftung eine Rechtsberatung für das Abfassen des Vertrages empfohlen.
  - v. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung unterstützt die Kommunen in allen Bemühungen, ihre Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher zu gestalten und empfiehlt dazu, die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich auch als ÖPP-Projekt zu prüfen.
  - vi. Die Kontaktaufnahme zur Aufsichtsbehörde im Rahmen von kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahren sollte frühzeitig vor der Ausschreibung des ÖPP-Projekts erfolgen. Die Gemeinde hat hierbei insbesondere zu berücksichtigen, dass nach Vorliegen der Angebote eine Wertung der Angebote durch die Verwaltung, eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. Gemeindeprüfungsamt oder eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer, eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und ggf. eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen muss.
  - vii. Auf das bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de)) eingerichtete Infrastruktur-Kompetenzzentrum wird hingewiesen, das den Kommunen als Ansprechpartner für Fragen zu ÖPP zur Verfügung steht. Das Kompetenzzentrum berät bei der Initiierung und Realisierung von ÖPP-Vorhaben.
- 4.2. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (d. h. auch ÖPP-Projekte mit kreditähnlichen Vertragselementen) bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nach § 27 Absatz 1 GO als wichtige Angelegenheit oder bei Leasingverträgen nach § 28 Nummer 15 GO; nach § 28 Nummer 15 GO ist für Leasingverträge die Übertragung der Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zulässig.

- 4.3. Nach § 85 Absatz 5 GO bedürfen kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, soweit sie nicht aufgrund § 85 Absatz 6 GO oder der §§ 1 und 2 der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften genehmigungsfrei gestellt sind.
- 4.4. Genehmigungsfähig ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dann, wenn
- das kreditähnliche Rechtsgeschäft wie bei Krediten mit der dauernden Leistungsfähigkeit (§ 85 Absatz 2 GO) im Einklang steht. Diesbezüglich wird auf § 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik verwiesen. Dies hat zur Folge, dass Investitionen nicht nur mit ihren belastenden Auswirkungen (Abschreibungen, Schuldendienst, Bewirtschaftungskosten), sondern auch mit den entlastenden Wirkungen (bei Sanierungsmaßnahmen z. B. Energieeinsparung) bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Im Übrigen kann die Kommunalaufsichtsbehörde einer kommunalen Körperschaft für Maßnahmen nach Ziffer 2.3 (u. a. rentierliche Maßnahmen) Kredite auch bei mittelfristig negativem Jahresergebnis genehmigen. Dies gilt entsprechend für kreditähnliche Rechtsgeschäfte;
  - das kreditähnliche Rechtsgeschäft mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie die herkömmliche Durchführung. Dies hat die Gemeinde durch eine dynamische Vergleichsrechnung (Barwertmethode) nachzuweisen. Das Rechnungsprüfungsamt bzw. Gemeindeprüfungsamt oder eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer hat – gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit dem bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingerichteten Infrastruktur-Kompetenzzentrum – die Wirtschaftlichkeit des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts zu überprüfen und zu bestätigen; dem Antrag auf Genehmigung muss lediglich die Bestätigung hinzugefügt werden. Bei Bedarf kann die Kommunalaufsichtsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

Bei ÖPP-Projekten hat das Rechnungsprüfungsamt bzw. Gemeindeprüfungsamt oder eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer – gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit dem bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein eingerichteten Infrastruktur-Kompetenzzentrum – ferner zu prüfen, ob die Anforderungen nach §§ 7 und 8 ÖPP-Gesetz erfüllt sind und dies zu bestätigen. In dem Antrag auf Genehmigung des ÖPP-Projekts ist eine Übersicht über die Regelungen im Vertragswerk aufzunehmen, durch die die einzelnen Anforderungen der §§ 7 und 8 ÖPP-Gesetz erfüllt sind.

Darüber hinaus sind folgende ergänzende Hinweise bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu berücksichtigen:

- Die Einhaltung der einschlägigen Vergaberegulungen ist durchgängig sicherzustellen.

- Es ist zu prüfen, inwieweit weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte – z. B. Bürgschaften, Einredeverzichtserklärungen – im Vertragswerk enthalten sind; auf die Genehmigungsfreistellungen nach § 86 Absatz 4 GO sowie die Befreiungstatbestände der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften wird hingewiesen
  - Auf die Anmerkungen in der Anlage 2 wird hingewiesen.
- 4.5. Auch wenn das kreditähnliche Rechtsgeschäft keiner Genehmigung bedarf, darf die Gemeinde es aufgrund § 75 Absatz 2 GO („Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.“) nur realisieren, wenn es mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Durchführung. Ebenfalls müssen bei ÖPP-Projekten die Anforderungen der §§ 7 und 8 ÖPP-Gesetz erfüllt sein. Dies hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber der Gemeindevertretung nachzuweisen, soweit die Entscheidung nicht nach § 28 Nummer 15 GO auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen worden ist. In jedem Fall ist der Nachweis aktenkundig zu machen. Ich empfehle, auch in diesen Fällen den Nachweis der Wirtschaftlichkeit des kreditähnlichen Rechtsgeschäftes und die Einhaltung der §§ 7 und 8 ÖPP-Gesetz überprüfen zu lassen; bei für die Gemeinde finanziell bedeutsamen kreditähnlichen Rechtsgeschäften sollte hierauf auf keinen Fall verzichtet werden.
- 4.6. Die jährlichen finanziellen (Raten-)Leistungen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte wie z. B. Leasingraten sind als Aufwand und Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit zu veranschlagen. Somit wirken sie sich auf das Jahresergebnis und die liquiden Mittel aus.

Bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften, bei denen das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand bei der Gemeinde liegt und der Vermögensgegenstand daher zu aktivieren ist (bestimmte Leasinggeschäfte, Mietkauf), gilt Folgendes: In Höhe des Wertes des Vermögensgegenstandes (ggf. Barwert der Leasingraten) ist eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe zu passivieren. Die Leasingrate ist aufzuteilen in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil. Im Ergebnisplan sind der Zinsanteil und die Abschreibungen als Aufwendungen zu erfassen. Der Tilgungsanteil, der die Verbindlichkeiten vermindert, ist entsprechend im Finanzplan zu erfassen, der Zinsanteil bei den Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

Nach § 6 GemHVO-Doppik sind im Vorbericht zum Haushaltsplan die früher abgeschlossenen und die im Haushaltsjahr geplanten kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, die nicht nach § 1 der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften genehmigungsfrei gestellt sind, unter Angabe der Belastung des Haushalts im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei nachfolgenden Jahren und unter Angabe des Zeitpunktes des Auslaufens der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte darzustellen.

Darüber hinaus sind sämtliche kreditähnlichen Rechtsgeschäfte im Muster der Anlage 18 der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aufzuführen.

### **5. Kreditaufnahmen des Sanierungsträgers**

Nach § 160 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), gewährleisten die Gemeinden die Erfüllung der Verbindlichkeiten, für die der Sanierungsträger mit dem Treuhandvermögen haftet. Mittel, die der Sanierungsträger darlehensweise von einem Dritten erhält, gehören nur dann zum Treuhandvermögen, wenn die Gemeinde der Darlehensaufnahme schriftlich zugestimmt hat. Das Gleiche gilt für eigene Mittel, die der Sanierungsträger einbringt.

Die Zustimmung der Gemeinde bedarf der Genehmigung nach § 86 Absatz 2 und 5 GO, da der Gemeinde aus den Rechtsgeschäften des Sanierungsträgers in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen erwachsen können.

### **6. Kredite in fremder Währung und Auslandskredite**

Nach § 85 Absatz 9 Satz 2 und 3 GO dürfen die Gemeinden aufgrund des Wechselkursrisikos Kreditverträge nur in inländischer Währung abschließen, selbst wenn keine außenwirtschaftlichen Beschränkungen bestehen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Generell haben die Kommunen abgeleitet aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Auf § 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO (Risikominimierungsgebot und Spekulationsverbot) wird verwiesen.

Auf die Meldepflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2021 (BAnz AT 07.09.2021 V1), bei Krediten von Gebietsfremden wird hingewiesen.

### **7. Umschuldungen und Forward-Darlehen**

Umschuldung bezeichnet die Ablösung von Krediten durch andere Kredite (§ 59 Nummer 30 GemHVO-Doppik). Hierunter fällt neben dem Wechsel des Kreditgebers und dem Wechsel der Darlehensart auch die Prolongation nach Auslaufen der Zinsbindung. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Auch bei Umschuldungen ist regelmäßig zunächst die Nachrangigkeit der Kreditaufnahme aus § 76 Absatz 3 GO zu beachten. Bei Abschluss sind stets günstigere Kreditbedingungen anzustreben. Umschuldungen sind zudem nicht auf den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen anzurechnen.

Im Rahmen von Umschuldungen innerhalb des Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums ist auch der Einsatz eines sogenannten Forward-Darlehen zulässig. Ein Forward-Darlehen im Sinne dieser Regelung ist ein Kommunalkredit, der dem Kreditnehmer erst nach einer bestimmten Vorlaufzeit nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Das Forward-Darlehen wird regelmäßig abgeschlossen, wenn sich der Darlehensnehmer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Darlehen mit einem bestimmten Zinssatz für die Zukunft sichern will. Für diese künftige Zinssicherheit ist ein Zinsaufschlag fällig.

## **8. Derivative Finanzgeschäfte**

- 8.1. Die Gemeindeordnung enthält lediglich in § 85 Absatz 9 GO einige wenige spezielle Regelungen über die Anwendung von derivativen Finanzgeschäften (im Folgenden: Zinsderivate). Insoweit kann ein generelles Verbot aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung nicht abgeleitet werden. Einschränkungen ergeben sich jedoch aus § 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO (Risikominimierungsgebot und Spekulationsverbot). Daher sind derivative Finanzinstrumente restriktiv einzusetzen. Insbesondere Zinsoptimierungsgeschäfte und Zinsbegrenzungsgeschäfte unterfallen dem Spekulationsverbot, weil diesen Geschäften eine auf Grundlage der von den jeweiligen Vertragsparteien gebildeten eigenen „Marktmeinung“ beabsichtigte Gewinnerzielung zugrunde liegt.

Grundlage für derartige Finanzgeschäfte können daher nur bereits bestehende sowie neue Kredite nach Maßgabe der Haushaltssatzung (festgesetzter Gesamtbetrag der Kredite) sein. Die derivativen Finanzgeschäfte müssen der Zinssicherung dienen und sind hinsichtlich ihrer Laufzeit auf jene des zugrundeliegenden abgesicherten Kredits zu begrenzen. Des Weiteren können für Kredite, bei denen Zinskonditionen innerhalb des Finanzplanungszeitraumes auslaufen werden, bereits vorzeitig Konditionen durch derivative Finanzgeschäfte festgeschrieben werden. Bei Kreditaufnahmen in fremder Währung ist ein derivatives Sicherungsgeschäft, welches das Wechselkursrisiko vollständig über den gesamten Zeitraum und der vollen Höhe ausschließt, ebenfalls zulässig und dann auch notwendig (s. o.).

Derivative Finanzgeschäfte, bei denen die Wertveränderung des Derivats von anderen als im Grundgeschäft (Kreditvertrag) vorhandenen Parametern abhängt (z. B. Fremdwährungs-, Aktienkurse, Zinssätze für Fremdwährungen, Differenzen von Zinssätzen), verstoßen gegen das Kommunalhaushaltsrecht.

Kommunalverfassungsrechtlich gehört die Entscheidung, im Rahmen des Schuldenmanagements derivative Finanzgeschäfte abzuschließen, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gem. § 55 Absatz 1 GO und kann auch nicht als dringliches Geschäft gem. § 55 Absatz 4 GO angesehen werden. Die Entscheidung, im Rahmen des Schuldenmanagements auch derivative Finanzgeschäfte abzuschließen, ist als wichtige Entscheidung gem. § 27 GO anzusehen, für die ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zu fassen ist. Dieser Grundsatzbeschluss muss zumindest Festlegungen zur Art der beabsichtigten

derivativen Finanzgeschäfte und zur maximalen Höhe der derivativen Finanzgeschäfte im laufenden Haushaltsjahr enthalten.

Ist die grundsätzliche Entscheidung der Gemeindevertretung gefasst worden, so muss über den Abschluss der einzelnen derivativen Finanzgeschäfte der Gemeindevertretung berichtet werden. Darüber hinaus ist der Gemeindevertretung in regelmäßigen Abständen über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte zu berichten. Hierfür bietet sich der Vorbericht zum Haushalt an. Im Übrigen müssen derivative Finanzgeschäfte von den Kommunen ausführlich dokumentiert werden, einschließlich der Überlegungen, die zum Abschluss des derivativen Finanzgeschäfts geführt haben (eigene Zinsprognose, Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der eigenen Zinsprognose, eventuelle Prämien und sonstige Kosten – z. B. Zeitaufwand für Informationsbeschaffung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Abwicklung, Dokumentation, laufende Betreuung und Ergebniskontrolle – des derivativen Finanzgeschäfts, Vergleich von Konditionen der verschiedenen Banken für das derivative Finanzgeschäft, Bonität der Partner).

Es wird empfohlen, die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner vor Abschluss eines derivativen Finanzgeschäfts von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte bedarf keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

- 8.2. Für Derivatgeschäfte der Gemeinden im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden finden die o. g. Regelungen und Hinweise entsprechend Anwendung. D. h.:
- Beschränkung auf die Energiebeschaffung zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden im Finanzplanungszeitraum,
  - Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung, der zumindest Festlegungen zur Art der beabsichtigten derivativen Finanzgeschäfte und zur maximalen Höhe der derivativen Finanzgeschäfte im laufenden Haushaltsjahr enthalten muss,
  - Berichterstattung über den Abschluss der einzelnen derivativen Finanzgeschäfte an die Gemeindevertretung,
  - Berichterstattung in regelmäßigen Abständen über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte an die Gemeindevertretung und
  - ausführliche Dokumentation der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte einschließlich der Überlegungen, die zum Abschluss geführt haben.
- 8.3. Der Abschluss von derivativen Finanzgeschäften dürfte nur für eine begrenzte Zahl von Kommunen in Schleswig-Holstein in Frage kommen. Aufgrund der kommunalen Verwaltungsstruktur dürften die personellen und organisatorischen Voraussetzungen

häufig nicht vorliegen, die für den Abschluss und die Betreuung derartiger Rechtsgeschäfte notwendig sind. Die qualitativen Voraussetzungen beziehen sich auf die Aus- und Fortbildung, die quantitativen Voraussetzungen auf eine ständige qualifizierte Vertretung. Unterstrichen wird diese Einschätzung durch ein Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 25. Juni 2010, in dem die BaFin klarstellt, dass generell alle kommunalen Körperschaften als Privatkunden im Sinne des § 31 a Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), gelten.

### **9. Gemeinschaftliche Kreditaufnahmen**

Gemeinschaftliche Kreditaufnahmen gestalten sich aufgrund der unterschiedlichen Kreditbedarfe (z. B. Höhe, Zeitpunkt) in der konkreten Umsetzung regelmäßig als schwierig. Allerdings sind sie im Rahmen der in diesem Runderlass aufgeführten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Durch die jeweils zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass jede Körperschaft lediglich für den eigenen Anteil einsteht. Eine gemeinschaftliche Haftung ist entsprechend auszuschließen.

### **10. Aufhebung von Erlassen**

Den Runderlass zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 hebe ich auf.

### **11. Veröffentlichung im Internet**

Auf die Veröffentlichungen im Internet unter [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) (> Themen > Kommunales > Kommunale Finanzen) wird hingewiesen.

Die Landrätinnen und Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

Gez.

Mathias Nowotny

## Anlage 1

**Muster zur Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze nach Krediterlass und des Kreditbedarfs in einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung**

A. Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass

lfd. Nummer	Bezeichnung	Kto.	in €
1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	781	
2	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	
3	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	783	
4	Börsennotierte Aktien	7842	
5	Nichtbörsennotierte Aktien	7843	
6	Sonstige Anteilsrechte	7844	
7	Baumaßnahmen	785	
8	Gewährung von Ausleihungen	786	
<b>9</b>	<b>Summe Auszahlungen (Zeile 1 bis 8):</b>		
10	Investitionszuwendungen	681	
11	Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	
12	Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	683	
13	Börsennotierte Aktien	6842	
14	Nichtbörsennotierte Aktien	6843	
15	Sonstige Anteilsrechte	6844	
16	Abwicklung von Baumaßnahmen	685	
17	aus Rückflüssen von Ausleihungen	686	
18	Beiträge und ähnliche Entgelte ohne Einzahlungen, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleistet und der Sonderrücklage zugeführt werden - Ablösebeträge für Stellplätze -	688	
<b>19</b>	<b>Summe Einzahlungen (Zeile 10 bis 18):</b>		
<b>20</b>	<b>rechnerische Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 9 - 19):</b>		

## B. Ermittlung des Kreditbedarfs

## I. Haushalte mit ausgeglichenem oder negativem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan

Die Kreditobergrenze ist gleich dem Kreditbedarf.

## II. Haushalte mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		
22	abzüglich positiver Differenz <sup>1</sup> aus:		× × × ×
	23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO-Doppik)	× × × ×
	24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO-Doppik)	× × × ×
	25	Differenz <sup>2</sup> (Zeile 23 - 24)	
<b>26</b>	<b>Kreditbedarf</b> (Zeile 21 - 25)		

## III. Haushalte, mit positivem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, mit positivem Jahresergebnis und aufgelaufenen Defiziten aus Vorjahren

21	Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung - Krediterlass (Zeile 20):		
22	abzüglich positiver Differenz <sup>3</sup> aus:		× × × ×
	23	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 17 der Anlage 7 AA-GemHVO-Doppik)	× × × ×
	24	abzgl. ordentliche Tilgung (nachrichtliche Angabe in der Anlage 7 AA-GemHVO-Doppik)	× × × ×
	25	abzgl. positivem Jahresergebnis <sup>4</sup> (Zeile 26 der Anlage 6 AA-GemHVO-Doppik)	× × × ×
	26	Differenz <sup>5</sup> (Zeile 23 - 24 - 25)	
<b>27</b>	<b>Kreditbedarf</b> (Zeile 21 - 26)		

<sup>1</sup> positives Ergebnis Zeile 25

<sup>2</sup> wenn die Differenz 0 oder negativ ist, d. h. die ordentliche Tilgung ist gleich oder höher als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, entspricht die Kreditobergrenze dem Kreditbedarf.

<sup>3</sup> positives Ergebnis Zeile 26

<sup>4</sup> positive Jahresergebnisse bis zur Höhe der aufgelaufenen Defizite aus Vorjahren

<sup>5</sup> wenn die Differenz 0 oder negativ ist, d. h. die ordentliche Tilgung und das positive Jahresergebnis ist gleich oder höher als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, entspricht die Kreditobergrenze dem Kreditbedarf.

## **Anmerkungen zur Umsetzung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften**

Vor Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften wird empfohlen, insbesondere auch die nachfolgend erwähnten Aspekte angemessen zu berücksichtigen:

- Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Strukturierung und Abwicklung eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts.
- Etwaige zusätzliche Finanzierungs- und Bürgschaftskosten durch die jeweilige Finanzierungsform.
- Eine möglicherweise anfallende Umsatzsteuer ist in den Kalkulationen zu berücksichtigen.
- Umsatzsteuererhöhungsrisiko, das regelmäßig von der Gemeinde zu tragen ist.

Bei der Vertragsgestaltung wird empfohlen, auf die folgenden Aspekte zu achten bzw. eine angemessene Gestaltung diesbezüglich anzustreben:

- Im Falle des Einredeverzichts / der Bürgschaft bestehen Nachteile für die Kommune im Hinblick auf die Durchsetzung von Forderungen bei mangelhafter Leistung des Vertragspartners. Hierfür wird empfohlen, ergänzende Sicherheitsleistungen im Vertragswerk vorzusehen. Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass Einredeverzichtserklärungen / Bürgschaften erst nach Nutzungsübergang rechtswirksam werden.
- In eventuell abzugebenden Einredeverzichtserklärungen sind keine abstrakten Schuldversprechen sowie Regelungen zur Abwälzung von Änderungsrisiken im Bereich der Vorschriften des Kreditwesens aufzunehmen.
- Im Fall der Forderungsabtretung der Projektgesellschaft gegenüber der finanzierenden Bank und der Abgabe einer Einredeverzichtserklärung entfällt für die Bank die Notwendigkeit der Prüfung der Kreditgewährung an die Projektgesellschaft (Ankauf einer kommunalen Forderung). Die Kommune trägt das Risiko, dass sie im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Projektgesellschaft weiterhin die Raten zahlen muss und ggf. einen neuen Partner zu suchen hat. Sofern eine Finanzierungsform gewählt wird, bei der kein Einredeverzicht der Kommune erfolgt, hat die finanzierende Bank ein hohes Interesse, den Weiterbetrieb zu organisieren.
- Es kann gegebenenfalls ein Zinsnachteil entstehen, da bei herkömmlicher

Finanzierung bis zu 5 % des Baupreises zunächst einbehalten werden können. Es wird empfohlen zu vereinbaren, dass Zahlungen erst mit Nutzungsübergang fällig werden.

- Innerhalb der Vertragslaufzeit können Vertragsanpassungen bei Änderungen der Leistungsanforderung durch z. B. spätere Um- und Anbauten notwendig werden. Es wird empfohlen, geeignete Regelungen und Anpassungsklauseln im Vertragswerk zu vereinbaren.
- Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wegen der Notwendigkeit von Nachverhandlungen und Vertragsanpassungen bei späteren Um- und Anbauten und Nachteile wegen der ungünstigen Verhandlungsposition in diesen Fällen im Hinblick auf die freie Wahl des Vertragspartners für Um- und Anbauten.
- Belastungen durch Grundsteuer B und Grunderwerbsteuer – entfällt unter bestimmten Voraussetzungen bei ÖPP-Projekten, vgl. Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676).
- Herausnahme der Verbindlichkeiten aus den kreditähnlichen Rechtsgeschäften aus dem Gesamtschuldenmanagement der Gemeinde